

ver.di diskriminiert, die Verwaltung kostet zu viel Geld, Ruheständler zahlen die Zeche!

Als wenn es nicht reichen würde: ver.di verweist im Rechtsstreit um den Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung fortwährend auf die von ihr selbst verursachte wirtschaftliche „Schieflage“. Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten wurde aber seit 2001 und wird noch auf Jahrzehnte von der Stiftung RGK finanziert.

- Anmerkung 1: Die angeführten Kosten der betrieblichen Altersversorgung beziehen sich ausschließlich auf die Versorgungsordnung des DGB. ver.di hat für die ehemals DAG-Beschäftigten seit 2001 noch keinen Cent zu unserer Rentenzahlung beigetragen und wird es voraussichtlich auch auf Jahrzehnte hin nicht tun.
- Anmerkung 2: Vor dem Arbeitsgericht wird ein ver.di-Bild kurz vor der Insolvenz gemalt. Ganz anders die Darstellung vor den Delegierten des ver.di-Bundeskongresses: „Unsere Finanzkraft ist gestärkt und damit auch unsere finanzielle Basis ...“, so der zuständige ver.di-Finanzchef Gerd Herzberg. In Gänze nachzulesen unter www.verdi.de/ueber-uns/bundeskongress/reden-grussworte/++co++b0f8a6a8-e2ba-11e0-484e-0019b9e321cd

Wer hat denn nun wen falsch informiert? Der ver.di-Bundesvorstand die Delegierten oder aber der ver.di-Bundesvorstand das Arbeitsgericht?

Jetzt kommt auch noch unsere Ruhegehaltskasse daher, legt ein neuerliches „Gutachten“ 2013 vor und rechnet sich schlecht. Vordergründiges Ziel: Dem Arbeitsgericht soll verdeutlicht werden, dass ver.di bereits ab 2030 seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen wahrzunehmen hätte. Was das nun mit der derzeitigen Schieflage des ver.di-Haushaltes zu tun hat? Nichts!

Versorgungsverpflichtungen der Stiftung nicht durch das Kassenvermögen gedeckt?

Bei dem Bemühen unserer Ruhegehaltskasse, das haushaltsegoistische Gebaren von ver.di mittels Verweigerung von Wertanpassung unserer Altersversorgung zu subventionieren, wird der Desinformation nun auch noch die Krone aufgesetzt. Mit einem nach nur vier Jahren neu aufgelegten versicherungsmathematischen „Gutachten“ folgt die nächste Gefälligkeit. Auch der Ruhegehaltskasse (Stiftung) soll es schlecht gehen. Die Subventionierung des ver.di-Haushaltes bis 2063 sei gefährdet! Obwohl:

„Niemand kann derzeit mit Sicherheit sagen, ob die den Gutachten zugrunde gelegten Annahmen tatsächlich so eintreten werden.“

Diesem Zitat aus dem newsletter Nr. 4 der RGK (Stiftung) schließen wir uns ausdrücklich an. Bleibt die Frage, warum dennoch nach nur vier Jahren ein weiteres „Gutachten“ erstellt werden musste. Reichte es nicht, die Zahlen und Prognosen von 2009 mit den tatsächlichen Zahlen zu vergleichen? Sind die Kosten eines weiteren „Gutachtens“ mit vorgegeblicher Aussagefähigkeit bis 2063 überhaupt zu vertreten?

Wie ist es des Weiteren erklärbar, dass die dem „Gutachten“ zugrunde gelegten Parameter derartig fehlerhaft angelegt wurden? Eine weitere Gefälligkeit der Organmitglieder der Stiftung gegenüber ver.di oder ganz einfach nur Unfähigkeit?

„Leistet der Träger der Altersversorgung (hier die Ruhegehaltskasse) nicht mehr, muss der Arbeitgeber (hier ver.di) in die Leistungserfüllung eintreten.“

Ein weiteres Zitat aus dem newsletter Nr. 4 der RGK (Stiftung), das anschaulich verdeutlicht, wie korrekte Hinweise erfolgen und gleichzeitig irreführende Darstellungen damit verbunden werden.

Die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. war bis 2001 Träger der Altersversorgung der DAG. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhielt sie die nötigen Mittel von der DAG. Diese erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht. Und die DAG war Mitglied im Verein Ruhegehaltskasse. Gemeinsam mit dem Gewerkschaftsrat und dem Gesamtbetriebsrat hat sie im Verein unmittelbar die Entscheidungen über die turnusgemäße Anpassung der Altersversorgung getroffen.

Seit 2001 finanziert das in die Stiftung eingebrachte Kapital unser Ruhegehalt. Dies entbindet den Arbeitgeber ver.di jedoch nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Und ver.di hat satzungsgemäß bzw. stiftungsrechtlich keine Entscheidungskompetenz.

Der maßgebliche Unterschied: Es besteht im Gegensatz zur Ruhegehaltskasse der DAG e.V. kein Vertragsverhältnis der Stiftung mit dem Arbeitgeber. Die Stiftung ist autonom. ver.di findet in der Satzung der Stiftung nicht statt. Der ver.di-Haushalt wird lediglich mittelbar durch die Leistungen der Stiftung subventioniert. Sind die Mittel der Stiftung erschöpft, hat ver.di die arbeitsvertragliche Verpflichtung unmittelbar zu erfüllen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird ver.di erstmalig belastet.

Unsere Anspruchsgrundlage

Die Berechnungsgrundsätze des versicherungsmathematischen „Gutachtens“ merkt in seinen Berechnungsgrundsätzen an, dass „... die Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse nicht durch das Kassenvermögen gedeckt sind.“

Wieso auch? Wer hat die „Gutachter“ dergestalt informiert? Es ist zu unterstellen, dass dies der Vorstand der RGK war, der es auch mit den weiteren Eingangsparametern nicht so genau genommen hat!

Es ist schlichtweg irreführend, wenn als Rechtsgrundlage im „Gutachten“ angeführt wird: „Zweck der Stiftung ist die Durchführung der bei den Trägerunternehmen ... bestehenden Pensionsverpflichtungen.“

„Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne jemandem den Bart zu sengen.“

G.C. Lichtenberg, 1780

Diese Formulierung wäre nur korrekt, wenn es sich bei der Stiftung rechtlich um eine sogenannte Rentnergesellschaft handeln würde bzw. ver.di Träger der Pensionskasse wäre und diese bedarfsgemäß aufzufüllen hätte.

Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung ist die autonome Gewährung von Leistungen für die Beschäftigten der ehemaligen DAG. Und zwar nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind nach § 4 der Satzung dabei nicht nur Vermögenserträge zu verwenden, sondern, soweit notwendig, auch der jeweils vorhandene Vermögensbestand. Die Stiftung hat keine Möglichkeit, etwa auch nur eine gleichbehandelnde Beitragszahlung von ver.di abzufordern.

Konkret: Das vorhandene Stiftungskapital entscheidet über die Existenz der Stiftung. Nicht etwa die arbeitgeberseitig zu erfüllenden Ansprüche bis zum Ableben des letzten anspruchsberechtigten DAG-Ruheständlers.

Der Arbeitgeber ver.di ist niemals von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten entbunden worden. Schon gar nicht durch Errichtung der Stiftung durch die Ruhegehaltskasse der DAG e.V.

Die Entscheidung, für die ehemaligen DAG-Beschäftigten im ver.di-Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge an die Unterstützungskasse des DGB e.V. abzuführen, verstößt seit der Regelung von 2007 gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und diskriminiert damit diese Personengruppe – geduldet vom ver.di-GBR und den Stiftungsorganen.

Das Verweigern der 4 % Beitrag an die DGB-Unterstützungskasse für die ehemals DAG-Beschäftigten im Dienst von ver.di bzw. die deswegen ausfallenden Leistungen geht entsprechend der Leistungsrichtlinien deswegen voll zu Lasten des Stiftungskapitals.

Gutachten Mercer Deutschland GmbH aus 2009 hinfällig?

Gesetzlich vorgesehener Berechnungszeitraum für den von uns eingeklagten Anspruch ist der Zeitraum 2009 bis 2012. Für den Zeitraum 2009 bis 2060 liegt der Stiftung aber bereits ein versicherungsmathematisches Gutachten vor.

Mittels dieser Asset-Liability-Studie wurden 2009 die Zielvorgaben für die kapitalgedeckte Versorgungszusage der Stiftung vorgelegt. Aufgabe dieses versicherungsmathematischen Gutachtens Mercer vom 13.05.2009 war es, das Stiftungskapital auf dessen Renditen bzw. Verzinsung und dessen Entwicklung hin zu untersuchen.

Das jüngst vorgelegte versicherungsmathematische „Gutachten“ 2013 kommt gerade mal vier Jahre später. Ist damit aber die Ermittlung aus 2009 schon wieder hinfällig? Grund genug, einen Vergleich der zugrunde gelegten Parameter der Studie 2009 mit den tatsächlichen Zahlen der letzten Jahre zu vergleichen.

	Prognose Mercer-Gutachten vom 13.05.2009	Reale Entwicklung in den Jahren 2009 bis 2012
Renteneintrittsalter	65 Jahre	Altersteilzeit bis Rentenalter *)
Anpassung der RGK-Renten gem. Abschnitt V der Leistungsrichtlinien RGK	2009 1% 2010 1% 2011 1% 2012 1%	2009 1,10% 2010 2,41% 2011 0,00% 2012 0,25%
Gehaltssteigerung ver.di **)	2009 2% 2010 2% 2011 2% 2012 2%	1% 2,4% + Einmalzahlung von 240,- € 1,7% + Einmalzahlung von 400,- € 1,3% + Einmalzahlung von 400,- €

	Prognose Mercer-Gutachten vom 13.05.2009	Reale Entwicklung in den Jahren 2009 bis 2012 gemäß den Mitteilungen der RGK
Wertentwicklung des Stiftungskapitals	2009 5%	Die Wertentwicklung für den Aktienfond betrug im Jahr 2009 gut 20%, die Wertsteigerung im Rentenfond 7,63% 2010 hat die Ruhegehaltskasse über das ganze Jahr hinweg eine hinreichende Rendite erwirtschaftet. Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse (trotz Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008/2009) nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage. Die Stiftung verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Eine solide finanzielle Grundlage. Auch 2012 war renditemäßig wieder ein gutes Jahr – trotz aller negativer Beteuerungen. Mittels einer Rendite von ~ 10% ist der Kapitalstock wieder auf über 120 Mio. € angewachsen.
	2010 5%	
	2011 5%	
	2012 5%	

- *) Die zwischen dem ver.di-BV und dem ver.di-GBR vereinbarte Altersteilzeitregelung belastet die Ruhegehaltskasse (Stiftung) zusätzlich, ohne dass ver.di für die von ihr veranlassten Kosten aufkommt.
- ***) Die ver.di-Gehaltserhöhungen der DAG-RuhegehaltsanwärterInnen schlagen ebenfalls voll auf die Erstfestsetzung ihres Ruhegehaltes durch, ohne dass ver.di dafür aufkommt.

Was diese Studie allerdings nicht einkalkulieren konnte, ist Missmanagement. So wurden im Geschäftsjahr 2011 in Folge einer Börsenfehlspekulation 9,9 Mio. € abgeschrieben!

Im Vergleich des Marktwertes des Stiftungskapitals per 31.12.2009 in Höhe von 129 Mio. € und 120,4 Mio. € zum 31.12.2012 der eigentliche Grund, sich über die vorgeblich fehlende Kapitalausstattung der Stiftung RGK auszulassen. Der gesetzlich vorgegebene Ausgleich der Preissteigerungsrate gegenüber den LeistungsempfängerInnen erscheint gegenüber den 9,9 Mio. € Wertverlust schlichtweg kümmerlich.

Versicherungsmathematisches Gutachten 2013 – 2063: Muster ohne Wert!

Hat die Studie von 2009 noch einen Vermögenspfad definiert, nach dem das Vermögen der Stiftung zum 31.12.2060 verbraucht ist, kommt die jetzt vorgelegte „Studie“ zu dem Ergebnis, dass das Vermögen bereits Anfang 2030 aufgebraucht sei.

Haben wir da was versäumt? Wurden uns Informationen vorenthalten? Ein Kapitalstock für 30 Jahre betriebliche Altersversorgung einfach so in Luft aufgelöst?

Oder sind es nur abwegige Eingabeparameter bei der Berechnung, die bei näherer Betrachtung eher Manipulationscharakter haben? Wir wollen doch nicht unterstellen, dass unbedarfte Kontrolleure unsere betriebliche Altersversorgung verwalten.

Am ehesten sind die angeführten Fragen wohl an konkreten Beispielen zu messen.

Prüfungszeitraum und -zeitpunkt für die laufenden Leistungen ist gemäß § 16 BetrAVG ein Dreijahreszeitraum – beginnend mit der Erstfestsetzung.

- Das versicherungsmathematische „Gutachten“ für die Jahre 2013 bis 2063 ist für die gesetzliche Vorgabe des aktuellen Berechnungszeitraumes völlig bedeutungslos. Die maßgeblichen Jahre 2009 bis 2012 werden vorenthalten (siehe Aufstellung Seite 3).
- Die dreijährige Anpassungsvorgabe nach § 16 BetrAVG betrifft zudem immer nur den konkret betroffenen Personenkreis der anzupassenden Jahrgänge (keine jährliche Anpassung).
- Die vom Gutachten eingerechnete jährliche Anpassung für alle Ruhegehaltsempfänger erfolgt gemäß Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Stiftung. Die für die Versorgungshöhe maßgebliche Bemessungsgröße ist der gesetzliche Rententrend. Und selbst dabei stimmen die Eingaben noch nicht einmal.

RGK-Rententrend gemäß „Gutachten“ 2013		Anhebung Gesetzliche Rentenversicherung		Tatsächliche RGK-Anpassung	
2013	1, 2 bzw. 3,5%	2013	2,18%	2013	0,55%
2014	1, 2 bzw. 3,5%	2014	0,25% *)	2014	0,0625%

*) newsletter Nr. 3, Juli 2013 und Information ver.di Personal mit Schreiben vom 29.07.2013

Die in einem Gutachten vorgetragenen Aussagen sind immer nur so seriös, wie die Eingangsparameter korrekt sind!

- Ein Abgleich der im „Gutachten“ 2013 angeführten Personenzahlen macht deutlich, dass noch nicht einmal diese mit den Personalberichten von ver.di übereinstimmen. Welche Angaben stimmen denn nun?

Ehemals DAG-Beschäftigte - Personalzahlen 31.12.2012			
	RGK-Zahlen	ver.di-Zahlen	Differenz
Aktive	601	599	2 = 0,3%
Ausgeschiedene mit unverfallbaren Ansprüchen	155	108	47 = 30,3%
Versorgungsempfänger	892	794	98 = 10,9%
Insgesamt	1.648	1.501	147 = 8,9%

- Für 2009 weist der ver.di-Personalbericht 866, für 2010 838, für 2011 832 und für 2012 794 DAG-Betriebsrentner aus. 72 weniger im Vergleich 2012 zu 2009. Bei den Aktiven (Leistungsanwärter ehemals DAG) ist ein Rückgang von 694 im Jahr 2009 auf 599 im Jahr 2012 zu verzeichnen, d.h. ein Minus von 95 Aktiven. Die Differenz zwischen den RGK- und ver.di-Angaben lässt erheblichen Zweifel an den dem Gutachter zur Verfügung gestellten Daten aufkommen.
- „... der letzte Anwärter wird im Jahr 2047 seine Rentenansprüche geltend machen.“ (Jahresabschluss RGK 2012, Asset-Liability-Studie)
Deutlicher formuliert: Diese Person hat ein volles Arbeitsleben (46 Jahre) bei ver.di absolviert. Für diesen Zeitraum soll ver.di keinen Cent in die betriebliche Altersversorgung investieren? Warum wird von 2007 bis 2047 der Zuwendungssatz von 4% an die rückgedeckte Versorgungsordnung VO 95 vorenthalten? Gleichbehandlung nach dem Muster ver.di? Diskriminierung auf Kosten des Stiftungskapitals?
- Der anzuwendende Rechnungszins für den Kapitalstock einer Pensionskasse wird von der deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt. Gemäß deren Veröffentlichung beträgt der maßgebliche Rechnungszins nach dem Stand zum 31.12.2012 bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren 5,04%.

Wie kommen die Verantwortlichen der Stiftung dazu, den Rechnungszins abweichend mit 4% p.a. ansetzen zu lassen? Herrscht hier mehr Kompetenz vor als bei der Bundesbank oder sollte gezielt schlechterechnet werden?

- Für das rechnermäßige Renteneintrittsalter in dem „Gutachten“ wurde grundsätzlich der frühestmögliche Beginn der vorzeitigen Altersrente angesetzt. Als wenn es ein diesbezügliches lukratives Angebot gäbe und es niemand nötig hätte, bis zum Schluss zu arbeiten.
- Die RGK hatte einen eigenen spezifischen Sterberisikopool aufgebaut. Warum werden die jährlichen Gutachten von Dr. Weidner, langjähriger Aktuar der RGK, nicht herangezogen? Es steht der Eindruck im Raum, dass der negative Effekt aus der Anwendung der Sterbetafel Heubeck gezielt einbezogen wurde.
- Wesentlicher Einflussfaktor für die Entwicklung des Vermögens sind gemäß der „Studie“ auch die Verwaltungskosten. Sie werden von 2013 bis 2063 mit € 500.000,- p.a. angeführt.
Kostensteigerungen (Miete, Gehälter, sonstige Kosten) finden hier nicht statt. Nur 1,5% Kostensteigerung p.a. eingerechnet, macht dies bis 2063 insgesamt ~ 19 Mio. € aus.
Bezogen auf das kalkulierte Jahr 2063 würden unter Einbeziehen einer 1,5%igen Kostensteigerung 7.064.- € an Verwaltungskosten p.a. pro Leistungsempfänger anfallen. Ist das noch seriös?
- Die Versorgungsverpflichtungen der Stiftung werden durch die 70%-Obergrenze der Gesamtversorgung gedeckelt. Wie bitte schön konnte die Studie dies berücksichtigen? Ist die individuelle Gesamtversorgung vielleicht bekannt? Per Schätzung über den Daumen oder aber per schlichter Ignoranz, dass überhaupt erst mal ein Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist?
Die vom „Gutachten“ 2013 unterstellte Gesamtversorgung für alle RuhegehaltsempfängerInnen führt zu deutlich höheren Ausgaben der Stiftung, als sie tatsächlich erfolgen dürften.
- Die Wertpapiere des Anlagevermögens der Stiftung werden gemäß den Bestimmungen der Satzung mit den Kurswerten angesetzt. Bewertungsstichtag ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres.
Angesichts der Tatsache, dass der DAX derzeit die 9.000er-Marke übersprungen hat, beantwortet sich die Frage von allein, warum nur zwei Monate vor dem Stichtag 31.12.2013 ein neues „Gutachten“ ohne Stichtagsbewertung des Aktienkapitals per 2013 erstellt wurde. Warum wohl ein derartiges Schlechtrechnen?

Nach der von dem „Gutachten“ 2013 unterstellten Entwicklung sind die künftigen Zahlungsverpflichtungen deutlich höher, als sie in Wirklichkeit werden dürften - mit erheblichen Folgen für die unterstellte Vermögensentwicklung.

Die von uns beanstandeten Eingangsparameter des „Gutachtens“ 2013 lassen insofern nur eine Konsequenz zu: Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH vom 13.05.2009 zur Vorausberechnung und finanzwirtschaftlichen Analyse der Versorgungsverpflichtungen für den Zeitraum 2009 bis 2060. Nur ein Abgleich der Mercer-Prognose von 2009 mit den Fakten per 31.12.2013 schafft wirkliche Klarheit!

Wenn schon die Eingangsparameter des vorgelegten „Gutachtens“ nicht korrekt sind: Welche Prognose ist dann noch bis 2063 auch nur ansatzweise seriös?

Belange der Versorgungsempfänger unberücksichtigt

Sowohl ver.di als auch die Ruhegehaltskasse (Stiftung) verweisen zu gerne auf den § 16 BetrAVG. Allerdings nur, um für sich uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit zu reklamieren.

§ 16 BetrAVG Anpassungsüberprüfungspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Die Anpassungszeiträume 2009 bis 2011 bzw. 2010 bis 2012 sind damit definiert. Die Verpflichtung gem. (1) des § 16 BetrAVG gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Das „billige Ermessen“ des Arbeitgebers kommt nur dann zum Tragen, wenn eine übermäßige Belastung vorliegt. Bei 0 € für die ehemals DAG-Beschäftigten seitens ver.di ist dies kaum der Fall. Und die dem Arbeitsgericht vorgelegten wachsenden Belastungen für die Altersversorgung gemäß der DGB-Versorgungsordnung betreffen nicht den Haushalt der Stiftung. So weit so gut.

Missmanagement am Beispiel des Verkaufs der DAWAG-Aktien

Was leider für die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung nicht relevant ist, sind die Managementfehler des Stiftungsvorstandes. Auf die Folgen der Börsenfehlspekulation bzw. den Verlust von ~ 10 Mio. € im Jahr 2011 wurde schon verwiesen.

Langfristig noch dramatischer: Der von ver.di getriebene Verkauf des DAWAG-Aktienkapitals (ca. 30 Mio. €) durch die Stiftung. Und hierbei entscheidend: die nunmehr fehlende jährliche Auszahlung der Ausschüttung! Dieser cashflow konnte für die Rentenzahlungen benutzt werden und entlastete natürlich die Substanzentnahme aus den anderen Anlagen. Die Erwartungsrendite bei dem relativ hohen DAWAG-Aktienanteil dürfte heute immerhin bei realistischen 6,5% liegen.

Eine umsichtige Kapitalanlage stützt sich auf Zinspapiere, Aktien und Immobilien. Egal wer schwächelt: Die anderen Anlageformen gleichen aus! Die Ruhegehaltskasse balanciert nunmehr auf zwei Anlagebeinen.

Prozesskosten übersteigen Rentenanpassung

Wer hindert die Ruhegehaltskasse und natürlich auch ver.di daran, mittels Sachverständiger eine professionelle und Gewerkschaftern angemessene Klärung herbeizuführen? Die Einbeziehung der tatsächlichen Zahlen sowie die Meßlatte herrschender Rechtsprechung sollte doch kein Problem darstellen.

Statt die vergleichsweise geringe Belastung aus dem gesetzlich vorgegebenen Werterhalt unserer Altersversorgung mit Hilfe von renommierten – und deswegen teuren - Anwaltskanzleien zu „problematisieren“, sollte erst einmal vor der eigenen Tür gekehrt werden.

Die bisher vollzogenen und einkalkulierten kostenintensiven Anwalts- und Prozesskosten in Höhe von € 250.000 plus eines wohl ebenfalls dreistelligen Kostenbeitrages im nächsten Jahr allein seitens der RGK sprechen für sich. Eine 2%-Steigerung der Ruhegehälter hätte 2012 in etwa 120.000,- € ausgemacht!

Im Zivilrecht hat das Gericht keine aktive Aufklärungspflicht - so wie im Strafrecht.

Jeder hat das „Recht“, im Sinne seiner Sache so vorzutragen, dass seine Sache nicht gefährdet wird.

Unangemessen hohe Verwaltungskosten

Jährliche Verwaltungskosten in Höhe von 500.000,- € für ausgewiesene 892 Versorgungsempfänger in 2012 sind ebenfalls erläuterungsbedürftig. Zumal dieser Ansatz (ohne Kostensteigerung!) vom Gutachten bis 2063 aufrechterhalten wird.

Allein Vorstand, Kuratorium und Vermögensverwaltungsbeirat schlagen 2012 mit € 53.000,- zu Buche. Für was eigentlich? Zumindest das Kuratorium der Stiftung kommt – gemessen an den angeführten Managementfehlern und der Hilflosigkeit im Umgang mit unserem Rechtsanspruch - seiner Kontrollpflicht des Vorstandes nicht angemessen nach.

Hier gilt es, über Konsequenzen nachzudenken. ver.di entscheidet, obwohl sie ebenso wie ihr Rechtsvorgänger DAG in der Stiftung nicht stattfindet. Das Kuratorium kommt seiner Kontrollpflicht nicht nach. Und den LeistungsempfängerInnen werden wichtige Informationen wie z. B. das wirklich relevante Mercer-Gutachten von 2009 vorenthalten.

Aber zahlen dürfen wir die Zeche: mit fortwährendem Wertverlust unserer Altersversorgung. Mangelnde Transparenz und Herrschaftswissen benachteiligen uns als Opfer einer fehlgeleiteten Interessenvertretung namens ver.di.

Fazit:

Das „Gutachten“ 2013 ist offensichtlich ein Gefälligkeitsgutachten, welches das Ziel hat, die Position von ver.di über den Hinweis auf die wirtschaftliche Lage hinaus zu stützen. Anpassungen sollen auf Dauer verweigert werden. Ferner winkt die Absicht, sich 2020 Teile des Vermögens der RGK zu bemächtigen.

Wie mehrfach verdeutlicht: Es sind die Zahlungsverpflichtungen aus der DGB-Versorgungsordnung, die die hohe und eigentliche andauernde Belastung für den ver.di-Haushalt ausmacht und nicht etwa die kapitalgedeckten Ruhegelder der ehemals DAG-Beschäftigten.

Die Organe der Ruhegehaltskasse (Stiftung) haben dafür die Rolle eines Erfüllungsgehilfen für ver.di übernommen und verraten damit die ehemaligen DAG-Beschäftigten, deren Interessen sie wahrzunehmen hätten.

Abwegig? Ein exemplarisches Beispiel!

Vor dem Arbeitsgericht Bonn behaupteten bis 1986 DAG-BV und DAG-RGK e.V., dass nach einem versicherungsmathematischen Gutachten der bisher gezahlte Beitragssatz von 4,5% an die RGK nicht mehr ausreiche, um das Leistungsrecht 1975 zu finanzieren. Erforderlich seien nach diesem Gutachten Beitragszahlungen von 9,27%. (Urteil Arbeitsgericht Bonn vom 5.11.1986 – 3 Ca 2326/84 – S.11 u. 19)

1993 war dann einer Anlage zur RGK-Bilanz 1992 zu entnehmen, dass wegen voller Kasse die bis 1985 erfolgten Zahlungen des DAG-BV an die DAG-RGK von mehr als 1,9 Millionen DM jährlich ab 1986 – ausgenommen das Jahr 1987 – nicht mehr erfolgten.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass nur die Vorlage aller Gutachten und Berechnungsgrundlagen durch den RGK-Vorstand an das Landesarbeitsgericht Hamburg - und damit an die KlägerInnen - Täuschungen und Irreführungen verhindert.

Heino Rahmstorf

Reinhard Drönner

Peter Stumph

Susanne Kirchner

Rolf Aschenbeck

Harald Kötter